



An den Grossen Rat

23.5649.02

BVD/P235649

Basel, 29. Mai 2024

Regierungsratsbeschluss vom 28. Mai 2024

Motion Daniel Albietz und Konsorten betreffend «fares Inventarisierungsverfahren»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Februar 2024 die nachstehende Motion Daniel Albietz und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Gemäss § 24a Denkmalschutzgesetz wird ein Inventar schützenswerter Bauten erstellt. Die Denkmalpflege geht dabei quartiersweise vor. Je nach Quartier sind über 100 Gebäulichkeiten in dieses Inventar aufgenommen. Die Betroffenen werden über den Entscheid jeweils lediglich mit B-Post informiert. Danach erfolgt im Geo-Informationssystem eine entsprechende Markierung (Objekte grün, Anlagen hellgrün eingefärbt). Die Vorschläge der Denkmalpflege müssen zwar formell durch die Vorsteherin des BVD genehmigt werden. Die Betroffenen (insbes. die Grundeigentümerschaften) werden jedoch vorab weder angehört noch auf andere Weise einbezogen.

Grundsätzlich könnte sich die Denkmalpflege bei der Inventarisierung eine grössere Zurückhaltung auferlegen. Denn selbst ohne Inventarisierung kann die Denkmalpflege bei geplanter Veränderung bauhistorisch bedeutsamer Gebäude reagieren. Solange die Inventarisierung jedoch einseitig und mit blossen Informationsschreiben möglich ist, wird die Denkmalpflege weiter vorsorglich und im grossen Umfang Grundeigentümerschaften «behelligen».

Auch wenn die Inventarisierung gemäss Gesetzessystematik nur «Informationszwecken» dient, ist sich die Denkmalpflege der Problematik der formlosen Eintragung offenbar bewusst geworden und hat, zumindest bei der letzten Inventarisierung, interessierte Kreise/Verbände informell einbezogen. Dennoch ist es in rechtsstaatlicher Hinsicht unbefriedigend, dass das Verfahren nach geltender gesetzlicher Regelung ohne jegliche Mitwirkung der Betroffenen abläuft und das Ergebnis dann mit einfachem Infobrief mitgeteilt wird. Klarerweise ist die Inventarisierung vor allem auch mit dem Eintrag ins Geo-Informationssystem ein erheblicher Eingriff ins Eigentumsrecht. Insbesondere hat die Massnahme wertvermindernde Wirkung und schränkt die bauliche und energetische Erneuerung und Entwicklung der betroffenen Liegenschaften ein.

Aus den geschilderten Überlegungen bitten die Unterzeichneten den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Revision des Denkmalschutzgesetzes wie folgt vorzulegen:

- Anpassung des Inventarisierungsverfahrens im Sinne eines rechtsstaatlichen Einbezugs der betroffenen Grundeigentümerschaften.

Daniel Albietz, Andreas Zappalà, Daniel Seiler, Lorenz Amiet, Stefan Suter, René Brigger, Tim Cuénod, Gabriel Nigon, Ivo Balmer, Thomas Widmer-Huber, Semseddin Yilmaz, Felix Wehrli, Jenny Schweizer, Alex Ebi, Andrea Strahm, Pasqualine Gallacchi, Christoph Hochuli, Bruno Lötscher-Steiger, David Wüest-Rudin, Johannes Sieber, Balz Herter, Adrian Iselin, Andrea Elisabeth Knellwolf»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Grossen Rat «eine Revision des Denkmalschutzgesetzes» vorzulegen», mit der Vorgabe der «Anpassung des Inventarisierungsverfahrens im Sinne eines rechtsstaatlichen Einbezugs der betroffenen Grundeigentü-merschaften».

1.3 Rechtliche Prüfung

Das Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980 (SG 497.100) regelt in § 24a Abs. 1, dass Denkmäler, die erhaltenswürdig erscheinen, aber noch nicht ins Denkmalverzeichnis eingetragen sind, ins sogenannte Inventar aufgenommen werden. Die betreffenden Eigentümerschaften sind gemäss § 24a Abs. 2 des Gesetzes über die Aufnahme ins Inventar und jede Änderung zu informieren. Das Gesetz wie auch die dazugehörige Verordnung betreffend die Denkmalpflege (Denkmalspflegeverordnung, DPV; SG 491.110) sehen indessen keinen Einbezug der Eigentümerschaft – etwa eine vorgängige Anhörung – vor. Das Gesetz über den Denkmalschutz soll daher nach dem Willen der Motionärinnen und Motionären entsprechend ergänzt werden. Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

Die Motion fordert die Anpassung des Inventarisierungsverfahrens im Sinne eines rechtsstaatlichen Einbezugs der betroffenen Grundeigentümer.

2.1 Das Inventar der schützenswerten Bauten

Das Inventar der schützenswerten Bauten ist ein Verzeichnis derjenigen Gebäude, die für den Kanton bzw. für die jeweilige Gemeinde kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen bzw. Ortsbildprägenden Wert haben. Die Kantonale Denkmalpflege hat den gesetzlichen Auftrag, dieses Inventar zu erstellen und regelmässig zu revidieren (§ 24a des Gesetzes über den Denkmalschutz, DSchG, SG 497.100 und § 24 bis 27 der Verordnung betreffend die Denkmalpflege, DPV, SG 497.100).

Beim Inventar handelt es sich um ein Instrument zur Durchführung des DSchG. Es soll zu Informationszwecken festhalten, welche Liegenschaften gemäss Fachbehörden unter den materiellen Denkmalsbegriff von § 5 DSchG fallen, vorausgesetzt die Liegenschaften wurden nicht bereits formell unter Schutz gestellt und damit in das Denkmalschutzverzeichnis aufgenommen. Mit der Aufnahme ins Inventar wird ein Gebäude also nicht unter Schutz gestellt, sondern lediglich eine Schutzvermutung festgehalten. Obwohl die Inventaraufnahme eines Objektes bedeutet, dass die Kantonale Denkmalpflege als Fachinstanz seine Erhaltenswürdigkeit festgestellt hat, besitzt diese keine unmittelbare Rechtswirkung (§ 14 DSchG). Die Inventarisierung dient lediglich Informationszwecken, ist aber keine Verfügung (Urteil des Appellationsgericht (VD.2022.180) vom 29. September 2023).

Auf der Grundlage des Inventareintrags kann die Denkmalpflege gegenüber der Eigentümerschaft keine rechtsverbindlichen Auflagen machen oder Massnahmen anordnen. Die Abwägung privater und öffentlicher Interessen (z.B. bezüglich Energieeffizienz oder Verdichtung auf der Parzelle) geschieht erst im Rahmen der eigentümerverbindlichen Unterschutzstellung. Rechtsmittel können deshalb erst im Unterschutzstellungsverfahren angewandt werden.

Die Eigentümerschaft einer Liegenschaft, die in das Inventar der schützenswerten Bauten aufgenommen wurde, hat das Recht darauf, dass unverzüglich ein Verfahren auf Eintragung ins Denkmalverzeichnis eingeleitet wird (§ 24a Abs. 3 DSchG). Sie kann sofort reagieren und eine vertiefte Abklärung verlangen und muss nicht bis vor geplanten Umbauten zuwarten. Die Eigentümerschaft kann somit ein Verfahren beantragen, in dem geprüft wird, ob ihre Liegenschaft ein besonders erhaltenswürdiges Denkmal im Sinn von § 14 Abs. 1 DSchG darstellt oder nicht. Wird die Liegenschaft in diesem Verfahren als besonders erhaltenswürdig qualifiziert, erfolgt die Eintragung ins Denkmalverzeichnis. Stellt sich heraus, dass kein besonders erhaltenswürdiges Denkmal vorliegt, besteht kein Raum für eine formelle Unterschutzstellung, was wiederum zur Folge hat, dass die §§ 14 bis 23 DSchG für die fragliche Liegenschaft keine Geltung beanspruchen können (§ 14 Abs. 1 DSchG).

2.1.1 Vorgehensweise der Inventarisierung

Bei der quartierweisen Inventarisierung werden sämtliche Bauten bis 1970 lediglich von aussen und durch Einblick in die bauzeitlichen Pläne überprüft und im Hinblick auf ihren architekturgeschichtlichen, städtebaulichen und kulturgeschichtlichen Wert beurteilt. Inventarisiert werden vornehmlich Bauten, die sich noch weitgehend im bauzeitlichen Zustand befinden und eine wesentliche Aussage zur Kulturgeschichte des Kantons bzw. der jeweiligen Gemeinde machen. Steht die Objektauswahl nach eingehender Prüfung fest, stellt die Denkmalpflege das Inventar dem Denkmalrat vor. Erfolgt dessen Zustimmung, wird das Inventar der Vorsteherin/dem Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements zur Genehmigung vorgelegt. Mit einem Schreiben informiert die Denkmalpflege die Eigentümerschaft über die Inventaraufnahme ihrer Liegenschaft und die Bedeutung des Inventareintrags.

2.1.2 Einbezug von Eigentümerschaft und Öffentlichkeit

Seit 2021 wird das Inventar im Kanton Basel-Stadt, wie in keinem anderen Kanton der Schweiz, nach partizipativer Methode erarbeitet. Dabei geht die Denkmalpflege quartiersweise vor und informiert mit Medienberichten, öffentlichen Ankündigungen und Flyern jeweils im Vorfeld und während

der Erarbeitung allgemein über die aktuelle Inventarisierung. Damit wird auch der Dialog mit der Bevölkerung, mit der Eigentümerschaft und der Bewohnerschaft der Häuser gesucht. Im Rahmen von öffentlichen Rundgängen werden die Methoden der Inventarisierung aufgezeigt wie auch potenzielle Inventarobjekte diskutiert. Darüber hinaus wird die Erarbeitung des Inventars von einem Beirat mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik (Grosser Rat, Gemeinderat, Einwohnerrat), Behörden (Stadt- bzw. Ortsplanung, Stadt- bzw. Ortsbildkommission), Fachverbänden (u.a. Hauseigentümerverband) und Quartiervereinen begleitet. Im Rahmen von Workshops bringen die Beiratsmitglieder ihre Sichtweisen auf die potenziellen neuen Inventarobjekte ein und stehen dem Inventarteam mit ihrem Fachwissen beratend zur Seite. Nach der Inventargenehmigung werden die betreffenden Eigentümer/-innen schriftlich informiert. Die Rückmeldungen von Eigentümerinnen und Eigentümern auf Inventareintragungen waren bisher mehrheitlich positiv.

In einzelnen anderen Kantonen (z.B. GL, LU, ZG) werden vor Inventargenehmigung die betreffenden Eigentümerschaften zu einem Informationsabend eingeladen oder mit einem Schreiben über den Inventareintrag vorinformiert. Damit wird der Eigentümerschaft vorab die Möglichkeit eingeräumt, Fragen zu stellen und sich zu äussern. Im Kanton Basel-Stadt hingegen sieht die partizipative Methode die Mitwirkung der Eigentümerschaften und anderer Interessensvertretungen während der Erarbeitung und damit die Einflussnahme auf das Inventar vor. Zu betonen gilt, dass in keinem Kanton eine Interessensabwägung auf Inventarstufe stattfindet.

2.1.3 Publikation des Inventars

Die Kantonale Denkmalpflege hat den gesetzlichen Auftrag, das Inventar öffentlich aufzulegen bzw. samt Inventarblättern mittels direktem elektronischen Zugriff (MapBS) öffentlich zugänglich zu machen. Die Inventarblätter beschreiben und würdigen die Bauten, liefern aber weder Informationen noch Unterlagen, welche die Privatsphäre betreffen. Die online-Publikation von Fachinventaren ist eine schweizweit und international übliche Praxis.

2.1.4 Bedeutung des Inventars

Das Inventar hat lediglich Informationscharakter. Es dient dazu, die Eigentümerschaft darüber zu informieren, dass deren Haus ein mögliches Schutzobjekt sein könnte. Auf der Grundlage des Inventareintrags kann die Denkmalpflege gegenüber der Eigentümerschaft keine rechtsverbindlichen Auflagen machen oder Massnahmen anordnen. Der Inventareintrag hat keine Verpflichtungen der Eigentümerschaft zur Folge. Der Eigentümerschaft einer ins Inventar aufgenommenen Liegenschaft steht jederzeit die Möglichkeit offen, den Grad der Schutzwürdigkeit ihrer Liegenschaft abschliessend klären zu lassen, um Planungssicherheit zu erhalten. Die Abwägung privater und öffentlicher Interessen (bspw. bzgl. Energieeffizienz oder Verdichtung auf der Parzelle) geschieht erst im Rahmen der eigentümerverbindlichen Unterschutzstellung. Rechtsmittel können deshalb erst im eigentlichen Unterschutzstellungsverfahren angewandt werden.

Im Unterschied zu einer Unterschutzstellung, mit der ein Gebäude als Denkmal klassifiziert wird, hat der Inventareintrag nur eine behördenverbindliche Bedeutung, d.h. bei bewilligungspflichtigen Baumassnahmen werden die entsprechenden Baubeglehen behördenintern an die Denkmalpflege weitergeleitet. Das Inventar dient als erste Triage, damit die Denkmalpflege nicht sämtliche beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat eingehenden Baubeglehen prüfen muss, was mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich und nicht sinnvoll ist. Im Falle eines Abbruchvorhabens oder eines Umbauvorhabens von grösserer Tragweite, muss die Denkmalpflege vertieft abklären, inwieweit es sich beim betroffenen Inventarobjekt um ein tatsächlich schutzwürdiges Objekt handelt. Erweist sich ein inventarisierte Bau dabei als nicht schutzwürdig, wird er auf Antrag der Denkmalpflege wieder aus dem Inventar entlassen. Wird er nach näherer Prüfung als schutzwürdig eingestuft, wird mit der Eigentümerschaft ein Schutzvertrag verhandelt resp. der Denkmalrat beantragt beim Regierungsrat die Unterschutzstellung.

2.1.5 Sinn und Zweck des Inventars

Mit der Feststellung möglicher Schutzobjekte im Inventar wird sichergestellt, dass bei späteren Entwicklungsprozessen die verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen frühzeitig aufeinander abgestimmt werden können. Das Inventar ermöglicht Bauherrschaften eine frühzeitige Einschätzung und Klärung der Realisierungsmöglichkeiten ihrer Pläne sowie den zuständigen Behörden eine rasche Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung aller involvierten Interessen. Durch die Darstellung aller schützenswerten Objekte in einem Inventar entsteht nicht nur ein kulturgeschichtlich wertvoller Blick auf das Gemeinde- bzw. Kantonsgebiet. Die Gesamtübersicht ermöglicht auch eine sicherere Wertung und Würdigung im Einzelfall und trägt damit zur Nachvollziehbarkeit von Entscheiden der Behörden und zu mehr Rechtssicherheit bei.

2.1.6 Bearbeitungsstand des Inventars

Die quartierweise Inventarisierung des Kantons Basel-Stadt wurde in den 1990er Jahren begonnen. Unterdessen sind mit Ausnahme der Vorstädte Grossbasels die Inventare der übrigen 18 Stadtquartiere und der Gemeinde Bettingen erstellt und für die kommenden 20–30 Jahre à jour. Bis Ende 2024 werden rund 95% des Inventars erarbeitet sein.

3. Erwägungen zur Forderung der Motion

Der von den Motionärinnen und Motionären geforderte Einbezug der Grundeigentümerschaft impliziert, dass die Inventarisierung die Unterschutzstellung vorwegnimmt, womit die Inventarisierung wegfallen würde. Alle Baubeglehen müssten vorsorglich der Denkmalpflege zugestellt und von dieser beurteilt werden, was aufgrund des zu grossen Aufwands mit den heutigen Ressourcen weder leistbar, noch sinnvoll ist.

Der rechtsstaatliche Einbezug der betreffenden Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Inventarisierung würde eine Abwägung von privaten und öffentlichen Interessen schon auf Inventarstufe bedeuten, was schweizweit ein Unikum wäre. Angesichts einer bedeutend grösseren Anzahl zu prüfender Objekte wäre der Aufwand für Private und Kanton enorm. Seitens Denkmalpflege müsste für alle Inventarobjekte jeweils die Schutzwürdigkeit, in manchen Fällen auch die Schutzfähigkeit vertieft abgeklärt werden. Die Ressourcen, die aufgewendet werden müssten, wären unverhältnismässig und stehen aktuell nicht zur Verfügung. Bei Bestätigung der Schutzwürdigkeit und im Hinblick auf eine Unterschutzstellung wären die Grundeigentümer/-innen ausserdem gezwungen, sich Gedanken zur Zukunft ihrer Objekte zu machen und diese zu konkretisieren, damit sie im Rahmen der Unterschutzstellung in die Erwägungen einbezogen werden können. Nicht nur, dass diese Überlegungen damit ggf. zur Unzeit zu erfolgen hätten, möglicherweise wären sie letztlich auch obsolet oder würden durch künftige Entwicklungen und Bedürfnisse infrage gestellt.

Die Inventaraufnahme ist keine Verfügung (Urteil des Appellationsgericht (VD.2022.180) vom 29. September 2023), besitzt deshalb keine unmittelbare Rechtswirkung und legt keine direkt eigentümerverbindlichen Rechte und Pflichten fest. Der rechtsstaatliche Einbezug der betreffenden Grundeigentümerschaften bzw. die Interessensabwägung hat deshalb nicht auf Inventarstufe, sondern erst im Rahmen einer eigentümerverbindlichen Unterschutzstellung zu erfolgen; die Eigentümerschaft kann dann Rechtsmittel erheben.

Mit einer breit angelegten öffentlichen Bekanntmachung und der Erarbeitung des Inventars nach partizipativer Methode informiert die Kantonale Denkmalpflege Basel-Stadt allfällig betreffende Eigentümer/-innen schon frühzeitig über eine mögliche Inventaraufnahme. Wenn eine Liegenschaft tatsächlich in das Inventar aufgenommen wird, informiert die Denkmalpflege die Eigentümerschaft schriftlich darüber und über die Möglichkeit, sofort eine vertiefte Abklärung zu beantragen. Der Regierungsrat legt Wert auf die Feststellung, dass ein Eintrag im Inventar keineswegs zwangsläufig mit einer Wertminderung eines Objektes verbunden ist; eine Inventaraufnahme kann wertsteigernd sein.

Sofern die von den Motionärinnen und Motionären geforderte Mitwirkung als Zustimmung der Eigentümerschaft zu verstehen ist, ist festzuhalten, dass diese rechtlich nicht zulässig ist. Mit der Teilrevision des Denkmalschutzgesetzes des Kantons Zug 2019 wurde eine Bestimmung aufgenommen, dass Objekte, die jünger als siebenzig Jahre alt sind, nur mit Zustimmung der Eigentümerschaft unter Schutz gestellt werden dürfen (§ 25 Abs. 4 des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz vom 26. April 1990 des Kantons Zug (Denkmalschutzgesetz; BGS 423.11)). Dieser Paragraph wurde vom Bundesgericht für ungültig erklärt. Das Erfordernis der Zustimmung der Eigentümerschaft zu einer Unterschutzstellung widerspreche der Granada-Konvention, also übergeordnetem Recht (Urteil 1C_43/2020 des Bundesgerichts vom 1. April 2021 betreffend Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz). Umso weniger ist eine solche Bestimmung bei der Inventarisierung zulässig.

Ist hingegen die Mitwirkung im Sinne des gegenseitigen Austauschs und des Einbindens der Eigentümerschaft von Beginn an zu verstehen, weist der Regierungsrat darauf hin, dass, wie oben aufgezeigt, die Kantonale Denkmalpflege Basel-Stadt dieser Forderung mit der partizipativen Methode bereits nachkommt. Allenfalls könnte vor Inventargenehmigung ein Informationsanlass sinnvoll sein, um alle betroffenen Eigentümerschaften sicher zu erreichen und allfällige Fragen früh beantworten zu können.

Das Gesetz über den Denkmalschutz und die Verordnung betreffend die Denkmalpflege wurden erst vor elf Jahren revidiert. Angesichts des Bearbeitungsstands des Inventars von rund 95% per Ende 2024 ergibt eine Änderung des Gesetzes keinen Sinn bzw. würde weitgehend wirkungslos bleiben, zumal der Zweck der Inventarisierung niederschwellig und nur für die Behörde verbindlich ist. Auch geben die bisher überwiegend positiven Rückmeldungen von betroffenen Eigentümerschaften auf Inventareintragungen keinen Anlass zu einer Gesetzesänderung.

4. Fazit

Die Aufnahme einer Liegenschaft ins Inventar ist keine eigentümerverbindliche Unterschutzstellung, sondern lediglich eine Denkmalvermutung, d.h. sie hat für die Eigentümerschaft keine Verpflichtungen zur Folge. Im Unterschied zu einer Unterschutzstellung ist die Inventaraufnahme keine Verfügung. Unter dieser Voraussetzung ist der geforderte Einbezug bzw. die Zustimmung der betreffenden Eigentümerschaft und die Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen auf Inventarstufe nicht zulässig, nicht zielführend. Abgesehen davon würde der rechtsstaatliche Einbezug zum Zeitpunkt der Inventarisierung und die damit verbundene Güterabwägung angesichts der grossen Anzahl von Objekten zu einem unverhältnismässigen Aufwand für den Kanton, aber auch für Private führen und allseits unnötig Ressourcen in Anspruch nehmen. Da das Inventar der schützenswerten Bauten des Kantons Basel-Stadt per Ende 2024 zu rund 95% abgeschlossen und für die nächsten zwanzig bis dreissig Jahre à jour sein wird, und sich das bisherige System, so auch die Erarbeitung des Inventars nach partizipativer Methode, bewährt hat, sieht der Regierungsrat keinen Bedarf für eine Gesetzesänderung im Sinne der Motion. Um die Inventarisierung im Kanton Basel-Stadt für Eigentümerschaften noch transparenter zu machen und die Möglichkeit zur Beantwortung von Fragen zu geben, soll geprüft werden, ob vor der Inventargenehmigung ein Informationsanlass angeboten werden kann.

5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Daniel Albietz und Konsorten betreffend «faïres Inventarisierungsverfahren» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin